

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 30=50 (1884)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wir finden hier durchgehends den Grundsatz geltend gemacht, daß bei diesen Übungen eine gesetzmäßige sich der Wirklichkeit eines Gefechtes möglichst annähernde Durchführung der Hauptzweck sei, es wird ganz besonders gewarnt, daß sich die Leistenden bei diesen Übungen durch Erzielen von günstigen Trefferresultaten von dem Hauptzweck der gesetzmäßigen Durchführung abbringen lassen. Als geradezu nachtheilig in dieser Hinsicht erklärt der Verfasser hier das Vergleichen der Trefferresultate verschiedener Abtheilungen bei diesen Übungen.

Die Ausbildung wird zuerst Mann für Mann vorgenommen, dann geht man zu Übungen mit Gruppen von 6—10 Mann, dann mit Bügeln über, die kompanie- und bataillonsweise Übungen bilden den Abschluß.

Reichliche Belehrung gibt uns dieser Abschnitt darüber, wie das Terrain zu solchen Übungen möglichst einem wirklichen Gefecht angepaßt auszuwählen und herzurichten sei, und wie durch die mannigfaltigsten Scheibenaufstellungen und Einrichtungen ein möglichst natürliches Bild erreicht werden könne. Aus einer ganzen Reihe von Beispielen zu lösender Aufgaben können wir solche Aufstellungen auswählen.

Im VI. Abschnitt, Ausbildung im Belehrungsschießen, läßt der Verfasser, nachdem er den Zweck und die Art der Durchführung der Belehrungsschießen besprochen hat, eine Reihe von Aufgaben folgen; diese sind nach dem Zwecke des Belehrungsschießens geordnet:

A. Vorführung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Waffe.

B. Vorführung der Wirkung des Abtheilungsfeuers.

C. Perkussionsschießen.

Das vorliegende Werk behandelt den ganzen Schießdienst auf das Gründlichste und muß daher Jedermann, der beim Schießunterricht als Lehrender aufzutreten berufen ist, bestens empfohlen werden.

Wenn uns auch bei unseren schweizerischen Instruktionenverhältnissen die Zeit nicht gestattet, uns so einläßlich und in so kleinen Abtheilungen mit dem Schießdienst zu befassen, wie dies der Verfasser vorgesehen hat, so können wir dennoch viele gute Ratschläge aus obigem Werke entnehmen; besonders zu empfehlen sind richtiger Betrieb der Zielübungen und häufiges Kontrolliren des Ziels.

W.

## Gidgenossenschaft.

— (Anhang zum Instruktionssplane für die Rekrutenschulen der Infanterie.) Die Thatsache, daß in den Rekrutenschulen für das Belehrungsschießen zum Nachtheile der disziplintreuen und feldmäthlichen Fächer zu viel Zeit verwendet werden muß und daß in Folge der Unmöglichkeit, das reichhaltige Programm des Belehrungsschießens mit allen Rekruten durchzuführen, eine erhebliche Zahl derselben nicht dazu gelangt, sich einzeln im Schießen gegen die Figurenscheiben, welche die natürlichen Ziele für das Einzelnschießen der Tiraillere bilden, zu üben, macht es wünschenswerth, in je einer der 1884 stattfindenden Rekrutenschulen eines jeden Divisionskreises die Schießun-

gen versuchswise nach einem Programm abzuhalten, das einerseits die Übungen im Belehrungsschießen vermindert, anderntheils ermöglicht, alle Rekruten auf die feldmäthigen Ziele auch im Einzelnschießen zu lassen.

Es wird daher, um die Instruktion in den Stand zu setzen, in den dreijährigen Rekrutenschulen die nöthigen Erfahrungen über diese Neuerung zu machen und sich ein maßgebendes Urtheil über den Werth derselben durch Vergleichung der Schießresultate und Unterrichtsergebnisse nach dem von der Schießinstruktion geforderten Programme mit denselben des Versuchsprogrammes zu bilden, angeordnet, daß in den ersten Rekrutenschulen sämtlicher Divisionskreise (bei der VIII. Division in der ersten und zweiten Schule) die Schießübungen genau nach den Bestimmungen des Instruktionssplanes für die Rekrutenschulen (Unterrichtsziiffer 13 und 14, Schießübungen) stattzufinden haben, während sie in der zweiten Rekrutenschule eines jeden Divisionskreises (bei der VIII. Division in der dritten Schule) nach folgendem Programme durchzuführen sind:

1. Probschießen (5 Schüsse per Mann) auf 150 m. Distanz, Scheibe I, aufgelegt, stehend.

2. Belehrungsschießen. (6 Übungen in 3 Klassen.)

Übung.	Distanz.	Scheibe.	Ansatz.
--------	----------	----------	---------

3. Klasse:

1	150 m.	I	aufgelegt, stehend.
2	150 m.	I	freihändig, "
3	225 m.	I	" "

2. Klasse:

4	300 m.	I	freihändig, knieend.
5	400 m.	I	" liegend.
6	225 m.	V	" stehend.

1. Klasse:

7	225 m.	V	freihändig, knieend.
8	225 m.	VI	" liegend.
9	150 m.	VII	" "
10	600 m.	II	aufgelegt, liegend.

3. Allgemeines Einzelnschießen. (4 Übungen à 5, bzw. 10 Schüsse per Mann.)

Übung.	Distanz.	Scheibe.	Ansatz.
--------	----------	----------	---------

7	225 m.	V	freihändig, knieend.
8	225 m.	VI	" liegend.
9	150 m.	VII	" "
10	600 m.	II	aufgelegt, liegend.

4. Einzeln-Schnellfeuer.

Eine Übung auf 225 m., Scheibe I 15 Schüsse.

150 " V 15 "

5. Salvenfeuer auf kurze und mittlere Distanzen.

Gruppenweise 225 m., Scheibe IV, stehend, 5 Schüsse.

Sektionsweise 300 m., " IV, knieend, 5 "

Kompanieweise 400 m., 2 Scheiben IV an einander gereiht,

vierglebig, 5 Schüsse.

6. Feldmäßiges Schießen.

a. Tiraillerefeuer in Gruppen, Scheibe V 15 Schüsse.

" im Kompanieverbande, Scheiben V, VI, VII 15 Schüsse.

b. Fersalven gegen große Ziele 10 Schüsse.

Es sind demnach für das Einzelnschießen (Ziffer 1, 2 und 3 des Programmes) im Maximum, wenn für das Belehrungsschießen je 10 Schüsse für jede Übung gerechnet werden, 105 Schüsse per Mann, für das Schnell-, Salven- und Tiraillerefeuer (Ziffer 4, 5 und 6 des Programmes) 70 Schüsse, total 175 Patronen per Mann bestimmt.

Um dahin zu wirken, daß wo möglich sämtliche Rekruten die Übungen im Belehrungsschießen bestehen können, soll mit den Schießübungen erst gegen das Ende der zweiten Unterrichtswoche begonnen werden, nachdem die Rekruten die wünschenswerthe Fertigkeit und Sicherheit in den Ansatz- und Zielübungen, welche mit der größten Sorgfalt zu betreiben sind, erlangt haben. Die Übungen im allgemeinen Einzelnschießen haben alle Rekruten durchzuschließen, ein Mal zu wiederholen sind sie nur von den schwächeren, zum Schießen weniger beanlagten Leuten. Die Schießübungen (Salven- und Gefechtsfeuer inbegriffen) sind in der oben angegebenen Reihenfolge durchzuführen.

Für die Schützenrekruten werden die auf Seite 7 des Instruktionssplanes vorgesehenen besondern Übungen beibehalten.

Bei der Zuverleihung der Schützenabzeichen sollen alle Leistungen im Einzelnschießen berücksichtigt werden.

Die Kreisinstrukturen sind von der jeweiligen Erstattung eines

Schlussberichtes an den Oberinstructor über jede Rekrutenschule enthoben. Dagegen werden sie am Schlusse des Unterrichtsjahrs dem Oberinstructor einen gedrängten Bericht über die Unterrichtsergebnisse der Rekrutenschulen erstatten und sich zugleich im oben angedeuteten Sinne über ihre Erfahrungen bezüglich des Schießwesens in den Rekrutenschulen aussprechen.

*Zusatz zu Art. III. Unterricht, 2. Soldaten schule.*

Die Spieler und nicht kampfanteiligen Unteroffiziere und Soldaten, über deren ungenügende Ausbildung in der Soldaten schule, speziell im Marschieren, vielfach Klage geführt wird, sind so viel wie möglich zu allen Übungen in der Soldaten schule, I. Theil, zu ziehen. Namentlich aber sind mit den Spielern, um sie an einen gleichmäßigen, reglementarischen Schritt zu gewöhnen, besondere Übungen im Marschieren mit und ohne Spiel vorzunehmen. Es empfiehlt sich, wenn der Tambour oder Trompeter instructor weniger geeignet zu diesem Unterricht sein sollte, denselben öfters einem Instructor II. Klasse zu übergeben. Die Kreisinstructors werden die Trompeterinstructors anhalten, einige Marsche einzubüren zu lassen, die auch von den Tambouren begleitet werden können.

Bern, den 30. Januar 1884.

Der Oberinstructor der Infanterie: Rudolf.

— (Ernennungen im Instruktionskorps.) Zu Instructoren zweiter Klasse der Infanterie werden gewählt: Hauptmann Niccolai, Arnold, in Genf und die Oberleutnants Sieber, Karl, von Hottingen in Neuenburg, Schleife, Paul, in Solothurn und Roth, R., von Wangen in Dorn.

— (Obligatorische Schießübungen.) Der Bundesrat wurde am 13. Dezember abhängig von der Bundesversammlung eingeladen, zu prüfen, ob nicht die Bedingungen, welche den um einen Bundesbeitrag sich bewerbenden freiwilligen Schießvereinen auferlegt sind, in der Weise erleichtert werden sollen, daß: a. das in der Verordnung vom 16. März 1883 vorgeschriebene Präzisionsminimum aufgehoben und b. das Schießrechnungswesen vereinfacht würde. Nachdem dieses Postulat einer näheren Prüfung unterstellt worden ist, hat der Bundesrat beschlossen, an den Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 1883 über das zur Erwerbung eines Beitrages notwendige Präzisionsminimum für das Jahr 1884 mit der einzigen Ausnahme festzuhalten, daß für die Distanz 400 Meter die Punktzahl von 10 auf 8 herabgesetzt wird. Dagegen hat er Art. 4 der Verordnung, welcher bestimmt, daß die Vereine über die Verwendung der Beiträge entscheiden sollen und nach Belieben höhere Präzisionsforderungen an ihre Mitglieder stellen können, gestrichen. Sodann ist die Bestimmung in Art. 7, nach welcher die zu Schießübungen verpflichteten Infanteristen, welche im gleichen Jahre in einem Vereine den in Art. 2 der Verordnung aufgestellten Bedingungen gar nicht nachkommen sind oder in ihrer Präzisionsleistung 50 Prozent zurückstehen, zur Erfüllung derselben zu obligatorischen Schießübungen nach den jeweiligen Anordnungen des eidg. Militärdépartements einberufen werden, dahin abgeändert worden, daß nur diejenigen, welche nicht wenigstens 30 Schüsse geschossen haben, einberufen werden, und zwar wie bisher ohne Anspruch auf Sold und Reisevergütung. Eine Vereinfachung der Schießkompatibilität bei Beibehaltung von Präzisionsforderungen hat sich als unmöglich erwiesen.

— (VI. Division.) Versuche über Anwendbarkeit des Telefons auf dem Schießplatz sollen im Auftrag des eidg. Militärdépartements in der Unteroffiziersschule der VI. Division vorgenommen werden. Der erste derartige Versuch fand Sonntag den 24. Februar auf der Wollishofer Altmend bei dem sog. Probeschießen statt und lieferte ein ungemein günstiges Resultat. Jeder Zweifel gegen die Anwendbarkeit des Telefons bei lebhaftem Feuer dürfte dadurch beseitigt sein.

— († Oberstleut. Gaillet) ist in Biel gestorben.

— († Oberst Amstuhz), ein Veteran der Frei schaarenzüge und des Sonderbundes, ist in Bern nach kurzem Krankenlager gestorben.

## Annalen.

Deutschland. (Größere Truppen-Übungen im Jahre 1884.) 1) Für das Gardekorps hat das General-Kommando desselben Vorschläge unter Berücksichtigung der sub 3 getroffenen Festlegungen einzureichen, dabei aber durch entsprechende Auswahl des Terrains auf möglichst geringe Fluchtschädigungs kosten Bedacht zu nehmen. Das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nimmt an den Übungen des 8. Armeekorps Theil.

2) Das 7. und 8. Armeekorps sollen große Herbstübungen: Parade, Korpsmanöver gegen einen markirten Feind — jedes Armeekorps für sich — und dreitägige Feldmanöver gegen einander abhalten. Betreffs Zeit und Ort dieser Übungen will Ich näheren Vorschlägen durch Vermittelung des Kriegsministeriums entgegensehen. Für die — abgesehen von den erforderlichen Marsch- und Ruhetagen — unmittelbar vorangehenden Divisionsübungen dieser Armeekorps sind die Bestimmungen des Abschnittes 2 a und b des Anhanges 3 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 mit dem Zusatz maßgebend, daß die General-Kommandos ermächtigt werden, die drei für Manöver ganzer Divisionen gegen einen markirten Feind bestimmten Tage nach ihrem Erreichen auch zu Feldmanövern der Divisionen oder des Armeekorps in zwei Abtheilungen gegen einander zu verwenden und event. auch an einem dieser Tage ein Korpsmanöver gegen markirten Feind stattfinden zu lassen. Die genannten Armeekorps haben aus dem Beurlaubtenstande so viel Mannschaften einzurufen, daß die betreffenden Truppenteile mit der in den Friedens-Stat. vorgesehenen Mannschaftsstärke zu den Übungen ausrücken können.

3) Die übrigen Armeekorps haben die im Abschnitt 1 des Anhanges 3 der Verordnungen vom 17. Juni 1870 erwähnten Übungen, jedoch mit folgenden Modifikationen, abzuhalten:

a. Die Regimentsübungen der Infanterie sind um zwei Tage zu verkürzen; dafür sind die für die Periode a. der Divisionsübungen vorgeschriebenen Felds- und Vorpostendienstübungen in gemischten Detachements um zwei Übungstage zu verlängern, ohne daß dadurch aber die zuständigen Bivouakkompetenzen erhöht werden. Auch können anstatt dessen, falls die von den Brigaden benutzten Exerzierplätze zur ausreichenden Übung des geschickmäßigen Exerzitens im Terrain nicht genügende Gelegenheit geben, die erwähnten beiden Tage bzw. einer derselben zum Exerzieren der Infanteriebrigaden gegen einen markirten Feind, jedoch ohne Beteiligung anderer Waffen, in dem für die Periode a. der Divisionsübungen ausgewählten Terrain verwandt werden. Diese Festlegung gilt auch für das Gardekorps sowie für das 7. und 8. Armeekorps.

b. Bei dem 9. und 10. Armeekorps sind sämmtliche Kavallerie-Regimenter zu vier, nur bei letzterem Armeekorps ein Regiment zu fünf Eskadrons, zu Übungen im Bataillon- und Divisionsverbande — jede Division für sich — während neun Tagen zusammenzulegen, wozu vom dritten Übungstage an auch je eine rettende Batterie des betreffenden Armeekorps tritt. An den Übungen im Bereich des 9. Armeekorps nimmt auch das 2. Brandenburgische Ulanenregiment Nr. 11 zu fünf Eskadrons Theil. Für diese Kavallerie-Regimenter werden die Regimentsübungen um zwei Tage verkürzt; die Heranziehung zu den Divisionsübungen erfolgt indessen lediglich nach Maßgabe der im Anhang 3. 1. 3. der Verordnungen vom 17. Juni 1870 gegebenen Festlegungen; nur das 2. Brandenburgische Ulanenregiment Nr. 11 lehrt unmittelbar nach Schluß der Kavallerie-Divisionsübungen in seine Garnison zurück. Für die Anrechnung der Sonne und Ruhetage auf die neunlängige Übungszzeit finden die ebendaselbst unter 1 bezüglich der Regiments- und Brigadéübungen gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung. Die beiden ersten Übungstage sind für das Exerzieren der Brigaden, im Besonderen zu Übungen im Tressenverhältniß bestimmt. Die Ernennung der Führer dieser Divisionen behalte Ich Mir vor. Sowohl Ich bei dieser Gelegenheit nicht über die Formation der Stäbe Bestimmung treffe, veranlassen die betreffenden General-Kommandos dieselbe. Bei Anlage der Manöver ist darauf Be-